



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52-500-9980590-0002/0004.V  
G0062/24

15.07.2025

**Bioenergie Guntrup GmbH & Co. KG**

Standort der Anlage:  
Guntruper Straße 1  
48268 Greven

**Erweiterung einer Biogasanlage**



# Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>4</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>6</b>
IV.1.    Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2.    Immissionsschutzrecht	7
IV.3.    Störfallrecht	10
IV.4.    Baurecht und Brandschutz	11
IV.5.    Bodenschutzrecht	11
IV.7.    Naturschutzrecht	13
IV.8.    Verkehrsrecht	14
<b>V. Kostenentscheidung</b>	<b>14</b>
<b>VI. Hinweise</b>	<b>14</b>
VI.1.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	14
VI.2.    Hinweise zum Störfallrecht	15
VI.3.    Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	15
VI.4.    Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	15
VI.5.    Hinweise zum Verkehrsrecht	15
<b>VII. Begründung</b>	<b>16</b>
<b>VIII. Fazit</b>	<b>22</b>
<b>IX. Ihre Rechte</b>	<b>22</b>
<b>Anhang 1.    Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>23</b>
<b>Anhang 2.    Für BImSchG-Anlagen</b>	<b>26</b>
<b>Zitierte Vorschriften</b>	<b>26</b>
<b>Anhang 3.    Abbildung zur Lagebeschreibung der zu errichtenden Grundwassermessstellen</b>	<b>28</b>



**I.  
Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.12.2024 (Eingang BR MS am 16.12.2024) gemäß § 16 i. V. m. § 6 BImSchG die

**Genehmigung**

auf dem Grundstück in 48268 Greven, Guntruper Straße 1, Gemarkung Greven, Flur 157, Flurstücke 83, 124, 126 und 128, die bestehende Anlage der Bioenergie Guntrup GmbH & Co.KG zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) gemäß den folgenden Ziffern der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben:

<b>Hauptanlage</b>	
8.6.3.1	Biogaserzeugungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag
<b>Nebenanlage</b>	
1.2.2.2	Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW
1.16	Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. Nm <sup>3</sup> Rohgas oder mehr
9.1.1.2	(Bio-)Gaslagerung mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 50 t
n. g.	Holzhackschnitzelheizung

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einbezogen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.



## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Austausch und Änderung der Lage der Notfackel
- Nutzungsänderung der Pultdachhalle und Installation einer Vernebelungsanlage
- Errichtung eines zweiten redundanten Feststoffdosierers
- Errichtung von drei Holzhackschnitzelkesseln mit Trocknung und Warmwasserpufferspeicher
- Erweiterung der Entnahmestation 1
- Errichtung eines Unterstandes/Werkstatt mit mobiler Dieseltankstelle
- Errichtung einer Löschwasserzisterne
- Erhöhung der Rohbiogasproduktion
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge

**Folgende Betriebseinheiten sind genehmigt:**

Betriebs- einheit	Bezeichnung	Kurzbeschreibung/ wesentliche Daten zur Betriebseinheit	Angabe Ist-Zustand
BE 1	Annahme, Zwischenlagerung, Stoffeintrag	Fahrsiloanlage Annahmebehälter Befüll- und Entnahmestation <b>Festmistlagerung mit Vernebelungsanlage zur Emissionsminderung</b> Feststoffdosierer 1 <b>Feststoffdosierer 2</b>	Änderung
BE 2	Vergärung, Biogaserzeugung	Turbomaische mit Biofilter Fermenter Nachgärer	Bestand
BE 3	Biogasspeicherung	Gasspeicher Nachgärer Gasspeicher Gärrestlager Gasspeicher	Bestand
BE 4	Gärrestlagerung, Gärrestaufbereitung	Gärrestlager Gärrestseparation 1 & 2 <b>Entnahmestation 1</b>	Änderung
BE 5	Biogasverwertung	Biogasreinigung BHKW 1 & 2 Technikgebäude 1 & 2 Biogasaufbereitungsanlage mit RTO Trafostation mit Übergabestation <b>Gasfackel</b>	Änderung



Betriebs- einheit	Bezeichnung	Kurzbeschreibung/ wesentliche Daten zur Betriebseinheit	Angabe Ist-Zustand
BE 6	Sonstiges	Warmwasserpufferspeicher 1 <b>Hackschnitzelheizung</b> <b>Unterstand mit Werkstatt mit</b> <b>mobiler Dieseltankstelle</b> Warmwasserpufferspeicher 2 Trocknungsanlage Löschwasserzisterne	Änderung

### Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen, Kapazität

Diese Genehmigung erstreckt sich außerdem gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG auf einen variablen Stoffeinsatz gemäß folgender Rahmenbedingungen:

Rohstoffe	Menge [t/d]	Menge [t/a]
Schweine- und Rindergülle	8	2.920
Rindermist	22	8.030
Pferdemist	18,5	6.753
Hähnchenmist	36,8	13.432
Hühnertrockenkot	15,2	5.548
<b>Summe Gülle/Mist</b> (auch betriebsfremde Einsatzstoffe)	100,5	36.683
Nachwachsende Rohstoffe gem. Positivliste III der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes (EEG 25.10.2008, Stand 21.07.2011)	19,5	7.118
<b>Gesamtinput</b>	<b>120</b>	<b>43.801</b>
<b>Gesamtoutput / Gärrestmenge</b>		36.386
Gärrest flüssig aus Separation		19.685
Gärrest fest aus Separation		16.701

<b>Biogasproduktion</b>	ca. 746 Nm <sup>3</sup> /h
	bis zu 6.540.000 Nm <sup>3</sup> /a

<b>Biomethanproduktion</b>	ca. 500 Nm <sup>3</sup> /h
	bis zu 4.380.000 Nm <sup>3</sup> /a

### Betriebszeiten:

Biogaserzeugung und -verwertung,  
sowie Hackschnitzelheizung:

montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr,

Substrateintrag:

montags bis sonntags von 06:00-22:00 Uhr,

Anlieferung von Einsatzstoffen  
und Abtransport von Gärresten:

montags bis samstags von 06:00-22:00 Uhr



### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Die erforderliche Löschwassermenge für Biogasanlagen beträgt entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 405 mindestens 96 m<sup>3</sup>/h. Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Löschwasserversorgung am Standort für mindestens zwei Stunden sicherzustellen ist. Daher ist am Standort mindestens eine Löschwassermenge von 192 m<sup>3</sup> vorzuhalten.

### IV.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **IV.1. Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.4. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- IV.1.5. Die Betriebsstunden der Verbrennungsmotoren, die erzeugte Biogasmenge, die erzeugte Strommenge und die Biogasmenge, die zur



Biogaseinspeiseanlage weitergeleitet wird, sind monatlich zu bilanzieren und zu dokumentieren.

- IV.1.6. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

#### **IV.2. Immissionsschutzrecht**

- IV.2.1. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist im Abstand von maximal 3 Jahren unter Beachtung der TRGS 529 Nr. 4.1.3 von einer geeigneten Person im Sinne der TRAS 120 durch Kontrollen auf mögliche Gasleckagen zu prüfen. Eine Dichtheitsprüfung ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.
- IV.2.2. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den zuvor genannten Dichtheitsprüfungen durchzuführen.
- IV.2.3. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.
- IV.2.4. Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- IV.2.5. Die Vorgaben, Voraussetzungen und Maßgaben der Geruchsimmissionsprognose Berichtsnummer 1022-S-010206-16.12.2024/0 der Lücking & Härtel GmbH vom 16.12.2024 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten.
- Gärbehälter und Gasspeicher-**
- IV.2.6. Die Foliengasspeicher auf den Gär- und/ oder Lagerbehältern sind am Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit der Gasmembranen auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.
- IV.2.7. Wird eine Gasspeichermembran oder Wetterschutzfolie getauscht sind für die neue Membran/Folie die Anforderungen des Kapitel 3.5 der TRAS 120 einzuhalten. Hierzu gehört bspw. eine redundante Ausführung der Stützluftventilatoren und zusätzliche mechanische Befestigungen bei



Verwendung eines Befestigungssystems mit Klemmschläuchen sowie redundante Druckluftversorgung des Klemmschlauchsystems.

- IV.2.8. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums zwischen Gasspeichermembran und Wetterschutzfolie ist am Gärrestlager 1, am Nachgärer und am Gasspeicher täglich auf der der Lufteinführung gegenüberliegenden Seite auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind zu dokumentieren und wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten. Die Dokumentation ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.9. Spätestens ab dem 1. Dezember 2029 muss eine Umstellung der Zwischenraumüberwachung zwischen Gasspeichermembran und Wetterschutzfolie am Gärrestlager 1, am Nachgärer und am Gasspeicher auf kontinuierliche Messung und Dokumentation durch geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen erfolgen. Die Dokumentation ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.10. Spätestens ab dem 1. Dezember 2029 muss das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen an Gärbehältern und Gasspeichern einen Alarm auslösen. Die Auslösungen der Über- und Unterdrucksicherungen sind zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- IV.2.11. Sollte eine Gasspeichermembran aufgrund des Endes der Standzeit oder aufgrund irreparabler Beschädigung früher als der 1. Dezember 2029 getauscht werden, sind die Maßnahme gem. Ziffer IV 2.9 und IV.2.10 bereits in diesem Zuge umzusetzen.
- IV.2.12. Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.
- Gasfackel-**
- IV.2.13. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas mit der Gasfackel zu verbrennen, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.14. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 850 °C betragen.



**-Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)-**

- IV.2.15. Für den Einsatz der Abgasnachbehandlung durch eine regenerative Thermische Oxidation (RTO) gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA Luft 2021. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (15°C, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehaltes) nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C:	20	mg/m <sup>3</sup>
Schwefelwasserstoff:	3	mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	0,35	g/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10	g/m <sup>3</sup>
Ammoniak:	30	mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid:	0,10	g/m <sup>3</sup>

- IV.2.16. Spätestens sechs Monate nach Erteilung dieser Genehmigung sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- IV.2.17. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.18. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten.
- IV.2.19. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jeweils. aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.20. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.21. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- IV.2.22. Abdichtungssysteme u.a. Rohrleitungen und deren Verbindungen sind auf den Verdichtungsenddruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich



ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.

IV.2.23. Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist das in den Anlagenteilen zur Aufbereitung anfallende Gas einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Fackel zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist.

IV.2.24. Die Rohrleitungen zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage zu den Gasspeichern müssen an der Biogasaufbereitungsanlage mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei einem unzulässigen Überdruck im Gasspeicher automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen.

#### **-Lagerung von Festmist und Gärrest-**

IV.2.25. Die Lagerung von separierten Gärresten ist nur innerhalb der Pultdachhalle zulässig.

IV.2.26. Die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger (Festmist) ist nur innerhalb der Pultdachhalle zulässig. Die Lagerung sollte eine maximale Lagerdauer von 72 Stunden nicht überschreiten (Anlieferung „just in time“).

IV.2.27. Der Betrieb der Vernebelungsanlage in der Pultdachhalle zur Emissionsminderung ist dauerhaft sicherzustellen. Die Vernebelungsanlage ist nach Herstellerangaben zu warten.

### **IV.3. Störfallrecht**

IV.3.1. Die gesamte Biogasanlage ist in Abständen von maximal 3 Jahren einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG durch einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen gem. § 29b BImSchG zu unterziehen. Die nächste Prüfung ist somit spätestens im Juni 2027 durchzuführen.

Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen den Weiterbetrieb sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

Der/ die Sachverständige sollte für folgende Fachgebiete gem. Internetplattform „Resy-MeSa“ bekanntgegeben worden sein:

- 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
- 3 verfahrenstechnische Prozessprüfung
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 15 Brandschutz
- 16 Explosionsschutz

Die Prüfung soll feststellen, ob Planung und Ausführung der Anlage die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllen, sie muss insbesondere folgende Punkte umfassen:



1. Standsicherheit,
  2. Konstruktion und Auslegung,
  3. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde,
  4. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen,
  5. Brand- und Explosionsschutz,
  6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion,
  7. Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
  8. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument, Störfallkonzept
  9. Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung,
  10. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, -sofern zutreffend-, unter Anwendung der technischen Regeln insbesondere der TRAS 120
- IV.3.2. Die Überarbeitung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und des Sicherheitsmanagementsystems einschließlich der systematischen Gefahrenanalyse muss bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile erfolgt sein. Das überarbeitete Störfallkonzept ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile zu übersenden.
- IV.3.3. Der vorhandene Alarm- und Notfallplan sowie das vorhandene Notstromkonzept sind im Hinblick auf die beantragte Änderung anzupassen und fortzuschreiben. Notfallpläne, Alarmpläne und Notstromkonzepte sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.
- IV.4. Baurecht und Brandschutz**
- IV.4.1. Das Brandschutzkonzept für die „Änderung einer Biogasanlage, Nutzungsänderung einer Lagerhalle, 1. Überarbeitung“, aufgestellt durch Dipl.-Ing. Bernhard Hölscher vom 10.03.2025, ist einzuhalten.
- IV.4.2. Bewegungsflächen müssen auf dem Grundstück gekennzeichnet und ständig freigehalten werden. Des Weiteren müssen die Bewegungsflächen im Feuerwehrplan dargestellt werden.
- IV.4.3. Für die gesamte Anlage müssen die vorhandenen Feuerwehrpläne auf den aktuellen Stand hin ergänzt werden. Die Ex-Zonen sind in einem gesonderten Plan darzustellen.
- IV.5. Bodenschutzrecht**
- IV.5.1. Der Boden und das Grundwasser im Bereich des Anlagengrundstücks sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (siehe Gutachten „Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes“, Lücking & Härtel GmbH, 12.02.2025, im Register 16 der Antragsunterlagen) zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier wiederkehrende Boden- und Grundwasseruntersuchungen gemäß der folgenden Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.2 bis IV.5.6 sowie der LABO-Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (Stand 21.02.2020).



- IV.5.2. Für die Überwachung des Grundwassers sind insgesamt mindestens drei Grundwassermessstellen (GWM) gemäß Lageplan Anhang 3 im markierten Bereich (Abstrom/Anstrom)) durch einen Gutachter festzulegen und zu errichten. Der Ausbau der Grundwassermessstellen ist nach dem Arbeitsblatt W 121 des DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) auszuführen. Art und Umfang der Grundwassermessstellen richtet sich dabei nach den für die Erkundung der relevanten gefährlichen Stoffe im Grundwasser erforderlichen technischen Rahmenbedingungen. Diese sind von einem Fachgutachter festzulegen.
- IV.5.3. Das Grundwasser ist regelmäßig alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
- IV.5.4. Alle 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage ist der Boden zu beproben und zu analysieren. Für die Überwachung des Bodens sind Bodenproben mittels Rammkernbohrung bis in den gewachsenen Boden zu entnehmen. Diese sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, zu analysieren. Hierbei erfolgt die Probenahme Horizont- oder Lagenweise, inkl. aller Auffüllungen, Tragschichten und Sauberkeitsschichten.
- IV.5.5. Die Vorgehensweise der Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers gem. Ziffer IV.5.1 bis IV.5.4 ist in einem Überwachungskonzept darzustellen und spätestens 4 Wochen vor der ersten Probenahme mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 abzustimmen.
- IV.5.6. Das Überwachungskonzept gem. Ziffer IV.5.5 sowie die jeweiligen Ergebnisdarstellungen zu den einzelnen Überwachungsuntersuchungen haben zu enthalten:
- kurze Darstellung der Anlage
  - Darstellung und Bewertung der Anlagenbereiche mit befestigten und unbefestigten Flächen
  - Rohrleitungsplan
  - kurze Darstellung des Bodenaufbaus
  - kurze Darstellung der Hydro(geo)logie
  - Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe
  - Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden
  - Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen (Koordinaten/Lage, Höhe und Art der GWM, vollständige Ausbaudaten (Durchmesser, Angaben in welchem Bereich die Messstelle verfiltert werden soll), Markierung und ggf. Anfahrschutz, Besonderheiten
  - Lage der Probenahmepunkte für Bodenproben
  - Vorgehensweise bei der Bodenprobenahme (Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Boden oder Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern,



Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung

- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in analoger und digitaler Form.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann. Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

#### **IV.6. Arbeitsschutzrecht**

- IV.6.1. Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragte Änderung anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.6.2. Die geänderte Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 bzw. § 7 ÜAnlG einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 55.3 - nach erfolgter Prüfung umgehend unaufgefordert zu übersenden.
- IV.6.3. Die Tür aus der Werkstatt muss in Fluchtrichtung nach außen aufschlagen. Eine ausreichende Sichtverbindung (1/10 der Raumgrundfläche) nach außen ist z.B. durch Klarsichtelemente sicherzustellen.

#### **IV.7. Naturschutzrecht**

- IV.7.1. Alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen.
- IV.7.2. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist gem. den Angaben aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 30.06.2025 anzupassen und der Bezirksregierung Münster (Dez. 52) unaufgefordert innerhalb von drei Monaten nach Baubeginn vorzulegen.
- IV.7.3. Bei den Begrünungsmaßnahmen (V7) ist ausschließlich zertifiziertes, regionales Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 02 zu verwenden. Für die Heckenpflanzungen (A1) sind ausschließlich autochthone Gehölze der in Kapitel 7.2.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 04.06.2025 genannten Arten aus dem Vorkommensgebiet 1 zu verwenden. Die Herkunftsnachweise sind der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Sollte gebietsheimisches Saat- oder Pflanzgut am Markt nicht verfügbar sein, ist eine Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.



- IV.7.4. Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sind der zuständigen Naturschutzbehörde der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen.
- IV.7.5. Die Flächen der Kompensationsmaßnahmen inkl. der Rechtsgrundlage (hier: Eingriffsregelung) sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen und der Zielbiotoptypen sind der unteren Naturschutzbehörde (umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de) und der höheren Naturschutzbehörde (dez51@brms.nrw.de) in Form eines Shapefiles zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW innerhalb von drei Monaten nach Baubeginn zur Verfügung zu stellen.
- IV.8. Verkehrsrecht**
- IV.8.1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist eine Unterhaltung der bestehenden angrenzenden privaten Grünfläche (Wall) von der Bundesstraße 481 aus nicht möglich. Aus diesem Grund ist eine geeignete Zuwegung für die Unterhaltung der privaten Grünfläche sicherzustellen.

## V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid gefertigt.

## VI. Hinweise

- VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**
- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den



Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **VI.2. Hinweise zum Störfallrecht**

VI.2.1. Die TRAS 120 stellt den Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG dar und den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 der 12. BImSchV. Anforderungen, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, können durch abweichende Maßnahmen umgesetzt werden, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen.

## **VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

VI.3.1. Die Entfernung der Feuerwehrwache ist nicht Bestandteil der Planung des Brandschutzsachverständigen. Der Satz sollte im Brandschutzkonzept gestrichen werden.

VI.3.2. Alle Maßnahmen aus dem Explosionsschutzkonzept sind umzusetzen.

## **VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

VI.4.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.

VI.4.2. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

VI.4.3. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

VI.4.4. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ ist zu beachten.

## **VI.5. Hinweise zum Verkehrsrecht**

VI.5.1. Im Zusammenhang mit den geplanten Anlagen wird darauf hingewiesen, dass die Anbauverbotszone (20 m) sowie die Anbaubeschränkungszone (40 m) gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz der Bundesstraße 481 zu



beachten sind. Sämtliche Hochbauanlagen müssen außerhalb der Anbauverbotszone liegen. Bauvorhaben innerhalb der Anbaubeschränkungszone mit Wirkung zur Bundesstraße, bedürfen der Zustimmung von Straßen.NRW.

## **VII. Begründung**

### **VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit**

Die Biogasanlage wurde am 04.04.2011 vom Kreis Steinfurt - Umweltamt - Immissionsschutz - (Az.: 566.0054/10/0104BAA2) erstmalig genehmigt. Sie haben durch Einreichung der Antragsunterlagen über das Online-Portal tetraeder am 16.12.2024 die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge und der produzierten Rohbiogasmenge sowie den Austausch und die Änderung der Lage der Notfackel, die Nutzungsänderung der Pultdachhalle und Installation einer Vernebelungsanlage, die Errichtung eines zweiten redundanten Feststoffdosierers, die Errichtung von drei Holzhackschnitzelkesseln mit Trocknung und Warmwasserpufferspeicher, die Erweiterung der Entnahmestation 1 und die Errichtung eines Unterstandes/Werkstatt mit mobiler Dieseltankstelle sowie Errichtung einer Löschwasserristerne beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung formell vollständig am 20.02.2025 vor. Die materielle Vollständigkeit ergab sich durch Nachreichung von Unterlagen am 04.06.2025.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, da es sich hier um eine Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung handelt und die Bezirksregierung nach Anhang I, Abs. 1 1. Spiegelstrich der ZustVU für Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung zuständig ist.

### **VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht**

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:



### VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Greven

Die Anlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Greven. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Da es sich bei der Anlage um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BauGB handelt, war die Baugenehmigung zu erteilen. Das Einvernehmen der Gemeinde Greven als Planungsträger gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.04.2025 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

### VII.4. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### VII.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG sowie in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster und dem UVP-Portal vom 20.02.2025 bis zum 02.05.2025.

### VII.6. Verfahrensgang

#### VII.6.1. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Untere Naturschutzbehörde  
Veterinäramt

Stadt Greven

Bauamt  
Brandschutz  
Stadtplanung

Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW

Fachbereich 88: Futtermittel,  
Düngemittelverkehrskontrolle, Saatgut

LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und  
Baukultur in Westfalen

Landwirtschaftskammer NRW

Kreisstelle Steinfurt

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung  
Hauptstelle Coesfeld

Münsterland,



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

#### VII.6.2. Bekanntmachung, Auslegung und Einwendungen

Die Biogasanlage als Hauptanlage, ist aufgrund der Durchsatzkapazitäten eine IE-Anlage und gem. der 4. BImSchV ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 28.02.2024 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 unter lfd. Nummer 52

Die Antragsunterlagen waren in der Zeit vom 03.03.2025 bis zum 02.04.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([https://url.nrw/brms\\_verfahren](https://url.nrw/brms_verfahren)) öffentlich einsehbar. Während der Einwendungsfrist vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.05.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Der vorgesehene Erörterungstermin wurde abgesagt.

#### VII.7. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.



#### VII.7.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV).

Der Stand der Technik ist von genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG einzuhalten. Der Stand der Technik wird in der TA Luft definiert. Da es sich hierbei jedoch um eine Verwaltungsvorschrift handelt müssen die Anforderungen daraus durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Der in der TA Luft geregelte Stand der Technik für Biogasanlagen ergibt sich vorwiegend aus der Nr. 5.4.1.15. Diese Anforderungen werden durch die sicherheitstechnische Regel „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120)“ vom 20. Dezember 2018 in Bezug auf den Stand der Technik sowie den Stand der Sicherheitstechnik ergänzt. Entspricht eine Anlage nicht den in der TA Luft konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder den sicherheitstechnischen Anforderungen aus der TRAS 120 kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den Stand der Technik, an den Stand der Sicherheitstechnik und an die damit verbundenen Vorsorgeanforderungen anzupassen. Das durch § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG eingeräumte Ermessen der zuständigen Behörde wird durch Nr. 6 Satz 1 und der Nr. 6.2.1 Satz 1 der TA Luft eingeschränkt. Danach soll die zuständige Behörde – soweit eine bestehende Anlage nicht den in der TA Luft konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entspricht – die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in Nummer 5 der TA Luft beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

In dieser Genehmigung werden daher Nebenbestimmungen festgesetzt, die nicht Antragsgegenstand waren, jedoch den Stand der Technik aus der TA Luft konkretisieren. Mit E-Mail vom 13.06.2025 haben Sie zugestimmt, dass ich die entsprechenden Nebenbestimmungen in diesen Bescheid mit aufnehme, um auf eine diesbezügliche nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BlmSchG verzichten zu können.

Die Nebenbestimmungen werden getroffen, um die genannten Anforderungen der TA Luft durchzusetzen und im Hinblick auf gleichartige Anlagen anderer Betreiber einen gleichmäßigen Vollzug zu erreichen und etwaigen Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen. Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um die angestrebte Umsetzung der betreffenden Vorsorgeanforderungen sicherzustellen, und entsprechen vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### VII.7.2. Störfallrecht

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage von Bedeutung. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff).

Da in der Biogasanlage mehr als 10.000 kg des entzündbaren Gases Biogas vorhanden sein können, handelt es sich hier um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12. BlmSchV. Gemäß § 3 Absatz 4 der 12. BlmSchV zählt es zu den



Betreiberpflichten, dass die Anlagen eines Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird für Biogasanlagen unter anderem in der TRAS 120 definiert. Da diese technische Regel keine unmittelbare rechtliche Bindung entfaltet wurden die Anforderungen daraus in dieser Genehmigung mit aufgenommen. Anforderungen aus der TRAS 120, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, sind durch abweichende Maßnahmen umzusetzen, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen.

Die unter Ziff. IV.3.1 angeordneten wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen werden im Rahmen einer diesbezüglichen Ermessensentscheidung auf der Grundlage des § 29a Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120 angeordnet, um die Erfüllung des Standes der Sicherheitstechnik und eine entsprechende regelmäßige Überprüfung durch einen unabhängigen, von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen sicherzustellen, und entsprechen vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da eine Prüfbescheinigung für die letzte sicherheitstechnische Prüfung aus Juni 2024 vorliegt und da die mit dieser Genehmigung einhergehenden Änderungen keine störfallrelevanten oder sicherheitstechnisch relevanten Änderungen umfasst, wurde darauf verzichtet eine sicherheitstechnische Prüfung anzuordnen. Die Prüfung ist erst nach Ablauf des bereits aus der letzten Genehmigung bestehenden Intervalls von 3 Jahren wieder erforderlich.

#### VII.7.3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Die unter Ziff. III.1.4 geforderte Vorhaltung einer Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden ergibt sich aus der Vorgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sowie der TRAS 120 Nr. 2.2.2 Abs. 1. Aufgrund der Peripherie der Anlage sowie der individuellen Gegebenheiten der Feuerwehr Greven sowie der Größe Ihrer Anlage kann von dieser Vorgabe nicht abgewichen werden.

#### VII.7.4. Bodenschutzrecht

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Gutachten „Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes“, Lücking & Härtel GmbH, 12.02.2025, im Register 16 der Antragsunterlagen, nicht erforderlich. Dennoch werden in diesem Bescheid Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser festgelegt.

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.



Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/AwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### VII.7.5. Arbeitsschutzrecht

Die einzelnen Auflagen zum Arbeitsschutzrecht präzisieren die Umsetzung der im Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.



### VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BlmSchG zu erteilen.

### IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Mareile Samson



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Allgemeine Angaben
  - 1.1 Antragsteller und Betreiber
  - 1.2 Ansprechpartner und Verfasser der Antragsunterlagen
  - 1.3 Art der Anlage
  - 1.4 Standort
  - 1.5 Antrag nach BImSchG
  - 1.6 Genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen
  - 1.7 Kurzbeschreibung
  - 1.8 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
  - 1.9 Anlagen:
    - Antragsformular 1
    - Kurzbeschreibung
    - Vollmacht
2. Standort und Umgebung der Anlage
  - 2.1 Standort und Umgebung
  - 2.2 Planungsrechtliche Nutzungsstruktur
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
  - 3.1 Anlagenteile/ Betriebseinheiten
  - 3.2 Parameter der Biogasanlage
  - 3.3 Beschreibung des Betriebsablaufs
  - 3.4 Anlagen:
    - Unterlagen Vernebelungsanlage
    - Unterlagen Feststoffdosierer
    - Unterlagen Gasfackel
    - Unterlagen Dieseltankstelle
    - Unterlagen Hackschnitzelheizung
    - Unterlagen Pufferspeicher 2
    - Unterlagen Trocknungsanlage
    - Zeichnung Löschwasserkisterne
    - Auslegung maximale Auslastung
    - Formular 2
    - Formular 3
4. Luftreinhaltung
  - 4.1 Luftverunreinigende Emissionen
  - 4.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
  - 4.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
  - 4.4 Abgaserfassung, Abgasreinigung und Abgasableitung
  - 4.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung von Emissionen luftfremder Stoffe
  - 4.6 Maßnahmen bei Ausfall der Verbrennungsmotoranlage
  - 4.7 Anlagen:
    - Formular 4



- Formular 5
  - Formular 6 – Blatt 1
5. Lärm- und Erschütterungsschutz
  6. Maßnahmen bei Betriebseinstellung
  7. Anlagensicherheit
    - 7.1 Allgemeines
    - 7.2 Betriebsstörungen
    - 7.3 Störfall-Verordnung
    - 7.4 Ex-Schutzzonen
    - 7.5 Gefahrstoffe
    - 7.6 Anlagen:
      - Prüfbericht gem. § 29a BImSchG
  8. Abfallwirtschaft
    - 8.1 Abfälle
    - 8.2 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege
  9. Energieeffizienz
  10. Umweltverträglichkeitsprüfung
  11. Wasserwirtschaft und wassergefährdende Stoffe
    - 11.1 Abwasser
    - 11.2 Niederschlagsentwässerung
    - 11.3 Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe
    - 11.4 Wasserversorgung
  12. Arbeitsschutz
    - 12.1 Arbeitsschutzmaßnahmen
    - 12.2 Arbeitskräfte und Arbeitszeit
  13. Naturschutz
  14. Bauvorlagen
    - Topographische Karte M 1:25.000
    - Topographische Karte M 1:5.000
    - Liegenschaftskarte M 1:2.000
    - Lageplan M 1:500
    - Bauantragsformular
    - Bestätigung Entwurfsverfasser
    - Betriebsbeschreibung
    - Zeichnung/Schnitt Überdachte Fahrsilokammer M 1:100; 1:150
    - Baubeschreibung Fahrsilokammer
    - Statistik der Baugenehmigung überdachte Fahrsiloanlage
    - Zeichnung/Schnitt Unterstand/Werkstatt M 1:100
    - Baubeschreibung Unterstand/Werkstatt



- Statistik der Baugenehmigung Unterstand/Werkstatt
- Berechnung Bruttorauminhalt und Flächen
- Berechnung der Baukosten

15. Brandschutz

15.1 Anlagen:

- Brandschutzkonzept

16. Gutachten

- Umweltverträglichkeitsstudie zur UVP-Pflicht im Einzelfall der Lücking & Härtel GmbH
- NATURA 2000 - Erheblichkeitsabschätzung der Lücking & Härtel GmbH
- Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes der Lücking & Härtel GmbH
- Ermittlung der Geräuschemissionen der Lücking & Härtel GmbH
- Geräuschimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH
- Geruchs- und Stickstoffdepositionsprognose der Lücking & Härtel GmbH

Nachgereichte Unterlagen:

- Geräuschemessbericht R-8-2025-0025.01
- Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP-0999-Abgabe-04-06-2025



## Anhang 2.

### Für BImSchG-Anlagen

#### Zitierte Vorschriften

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3483)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)



---

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)

Anhang 3.

Abbildung zur Lagebeschreibung der zu errichtenden Grundwassermessstellen

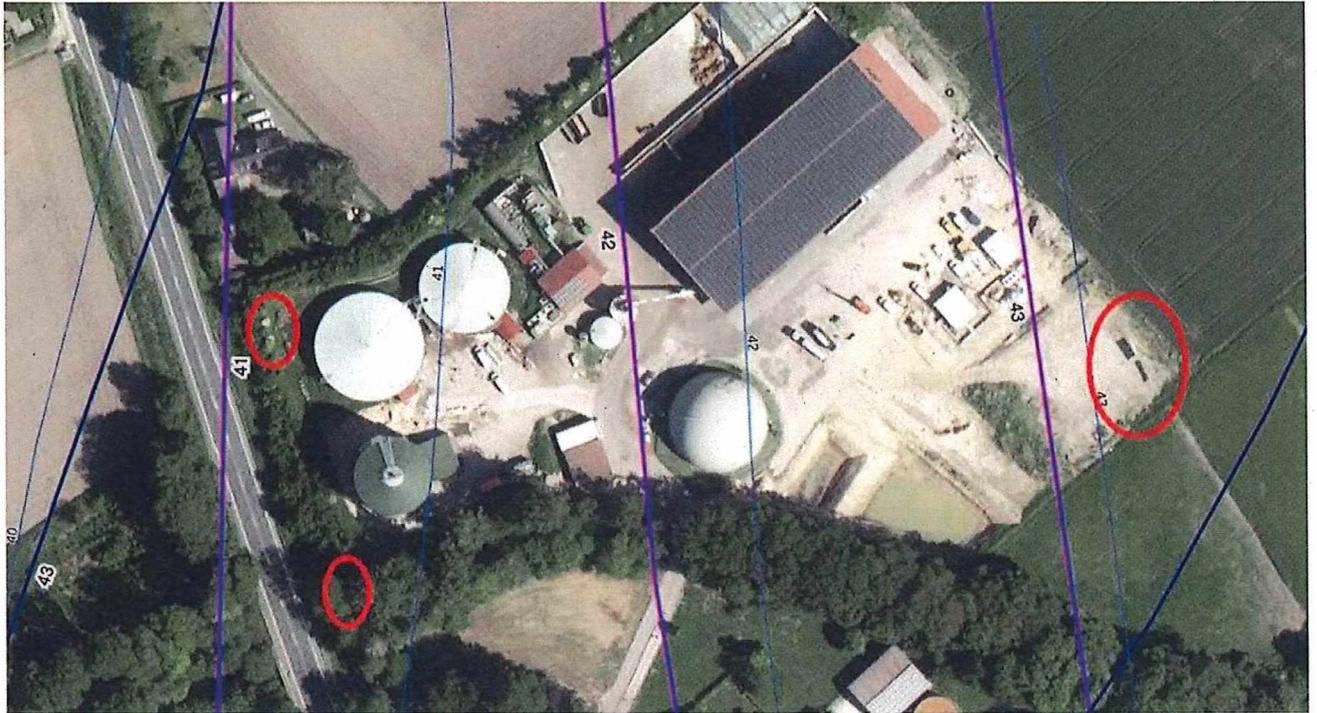


Abbildung 1: Die Kreise zeigen die ungefähre Lage der gem. Ziffer IV.5.2 zu errichtenden Grundwassermessstellen an. Die genaue Lage ist vor Ort in Abhängigkeit von den tatsächlichen Gegebenheiten durch einen Fachgutachter festzulegen.